

## **Richtlinien über die Zuweisungen zur Finanzierung der Kur- und Rehasorge (Kur- und RehaSeelRL)**

**Vom 27. Mai 2014**

(GVBl. S. 228)

Der Evangelische Oberkirchenrat hat aufgrund Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert 20. April 2013 (GVBl. S. 109) folgende Richtlinien erlassen:

### **§ 1**

#### **Zuweisungen zur Kur- und Rehasorge**

Kirchengemeinden erhalten auf besonderen Antrag für Sachkosten der von ihnen geleisteten Kur- und Rehasorge Zuweisungen.

### **§ 2**

#### **Zuweisungsvoraussetzungen**

Eine Zuweisung können die Kirchengemeinden erhalten, in denen durch den Evangelischen Oberkirchenrat ein Dienstauftrag mit einem ausgewiesenen Deputatsanteil für die Kur- und Rehasorge von mindestens 20 % erteilt wurde.

### **§ 3**

#### **Ausweisung von Deputatsanteilen**

(1) <sup>1</sup>Ein Deputatsanteil für die Kur- und Rehasorge kann nur ausgewiesen werden, wenn mindestens 300 Betten in den stationären Einrichtungen zur Rehabilitation nach dem Sozialgesetzbuch auf dem Gebiet einer Kirchengemeinde nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Für 300 vorhandene Betten wird ein Deputatsanteil von 20 % ausgewiesen. <sup>3</sup>Bei mehr als 300 vorhandenen Betten kann der Deputatsanteil erhöht werden.

(2) <sup>1</sup>Ein Dienstauftrag mit Deputatsanteil für die Kur- und Rehasorge kann auch dergestalt erteilt werden, dass sich die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Kur- und Rehasorge auch auf stationären Einrichtungen zur Rehabilitation nach dem Sozialgesetzbuch erstreckt, die außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde gelegen sind, für die der Dienstauftrag erteilt wird. <sup>2</sup>Die Zahl der vorhandenen Betten in den Einrichtungen muss zusammen mindestens 300 betragen.

**§ 4****Vergabe der Zuweisung**

- (1) Die Zuweisung beträgt jährlich bis zu 750 Euro je Deputatsanteil von 5 %.
- (2) Die Auszahlung erfolgt an die Kirchengemeinde für die der Dienstauftrag mit dem Deputatsanteil erteilt wurde.
- (3) Voraussetzung der Auszahlung ist jeweils, dass ein Tätigkeitsbericht über die Kur- und Rehaseelsorge innerhalb des der Auszahlung vorangehenden Kalenderjahres vorgelegt und das Vorhandensein der Betten in stationären Einrichtungen zur Rehabilitation nach dem Sozialgesetzbuch nachgewiesen wird.
- (4) Die Mittelvergabe erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und kann im Hinblick auf die Gesamtzahl aller eingereichten und berücksichtigungsfähigen Anträge anteilig gekürzt werden.
- (5) Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Sachkosten der Kur- und Rehaseelsorge zu verwenden.

**§ 5****Rückzahlungsverpflichtung**

Empfangene Hilfen können gemäß § 38 VVZG-EKD zurückgefordert werden, insbesondere wenn im Rahmen der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht wurden, die zur Gewährung einer Zuweisung geführt haben.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.